Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1355

16. 12. 77

Sachgebiet 453

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Hauser (Krefeld), Dr. Zeitel, Landré, Stücklen, Müller (Remscheid), Franke, Vogel (Ennepetal), Dr. Dollinger, Dr. Biedenkopf, Lampersbach, Dr. Müller-Hermann, Schedl, Schröder (Lüneburg), Sick, Rawe, Dr. Becker (Frankfurt), Blumenfeld, Dr. Blüm, Dr. Bötsch, Daweke, Feinendegen, Dr. Friedmann, Dr. von Geldern, Haberl, Dr. Hennig, von der Heydt Freiherr von Massenbach, Dr. Hoffacker, Josten, Kolb, Krey, Dr. Meyer zu Bentrup, Milz, Müller (Wadern), Neuhaus, Dr. Pinger und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

A. Problem

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit soll zu einem wirksameren Instrumentarium zur Bekämpfung der Schwarzarbeit weiterentwickelt werden, ohne daß dadurch die echte Nachbarschaftshilfe berührt wird. Die Gefährdung von Arbeitsplätzen durch Schwarzarbeit soll vermindert werden. Die mit der Schwarzarbeit verbundene Steuerverkürzung und Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen, die in der mittelständischen Wirtschaft zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen geführt haben, sollen eingedämmt werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht die ersatzlose Streichung des qualifizierenden Tatbestandsmerkmals „aus Gewinnsucht" vor und präzisiert den Begriff „Nachbarschaftshilfe".

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1974 (BGBl. I S. 1252) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Worte „aus Gewinnsucht" gestrichen und die Worte „in erheblichem Umfang" durch die Worte „in nicht unerheblichem Umfang" ersetzt.
   b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Dienst- oder Werksleistungen beruhen dann nicht auf Gefälligkeit oder Nachbarschaftshilfe, wenn sie gewerbs- oder gewohnheitsmäßig erbracht werden."
2. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „aus Gewinnsucht" gestrichen und die Worte „erheblichen Umfanges" durch die Worte „nicht unerheblichen Umfanges" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1977

Hauser (Krefeld)
Dr. Zeitel
Landré
Stücklen
Müller (Remscheid)
Franke
Vogel (Ennepetal)
Dr. Dollinger
Dr. Biedenkopf
Lampersbach
Dr. Müller-Hermann
Schedl
Schröder (Lüneburg)
Sick
Rawe
Dr. Becker (Frankfurt)
Blumenfeld
Dr. Blüm
Dr. Bötsch
Daweke
Feinendegen
Dr. Friedmann
Dr. von Geldern
Haberl
Dr. Hennig
von der Heydt Freiherr von Massenbach
Dr. Hoffacker
Josten
Kolb
Krey
Dr. Meyer zu Bentrup
Milz
Müller (Wadern)
Neuhaus
Dr. Pinger
Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Das Ausmaß der Schwarzarbeit hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Dies ist einmal die Folge der veränderten Beschäftigungssituation. Zum anderen beruht die Zunahme der Schwarzarbeit auf der in der jüngsten Vergangenheit erheblich gestiegenen Steuer- und Abgabenbelastung, die auf diesem Wege umgangen werden soll. Auch wenn exakte Ermittlungen über den Umfang der Schwarzarbeit nicht vorliegen, so wird allein im Handwerk das Volumen der Schwarzarbeit auf 10 % des Umsatzes = 28 Mrd. DM jährlich geschätzt. Berücksichtigt man die zusätzliche Schwarzarbeit im nichthandwerklichen Bereich, so dürfte der Gesamtumfang der Schwarzarbeit noch höher liegen.

Auf diese Weise entgehen dem Staat nicht nur erhebliche Steuer- und Sozialabgabenbeträge. Die Solidargemeinschaft der Erwerbstätigen wird darüber hinaus durch die Schwarzarbeit in unzumutbarer Weise belastet. Weiterhin führt die Schwarzarbeit zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen, die die Grundlage unserer marktwirtschaftlichen Ordnung in Frage stellen könnten. Unter den gegenwärtigen Bedingungen kommt gerade für den Bereich der mittelständischen Wirtschaft einer Gesetzgebung, die ordnungspolitische Klarheit schafft, ein erhebliches Gewicht zu.

Es kann nicht übersehen werden, daß bei der Ausübung der Schwarzarbeit häufig keine ausreichende Sachkunde gegeben ist und in der Regel die erforderlichen technischen Hilfsmittel nicht eingesetzt werden können. Erschwerend kommt hinzu, daß bei Schwarzarbeit der Versicherungs- und Gewährleistungsschutz nicht vorhanden ist, was zu nachteiligen Auswirkungen für die Auftraggeber führt. Speziell hingewiesen sei auch auf mögliche Folgen unsachgemäßer Reparaturen an Kraftfahrzeugen.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der zur Zeit geltenden Fassung hat sich während der nunmehr über 20jährigen Laufzeit als wirksames Instrument zur Bekämpfung der Schwarzarbeit nicht bewährt. Es gibt vergleichsweise nur wenige Urteile und seit der Umwandlung in eine Ordnungswidrigkeit nur eine geringe Zahl von Bußgeldbescheiden, die aufgrund des Schwarzarbeitsgesetzes erlassen worden sind. Dies hat seinen besonderen Grund nicht nur in dem mangelnden Aufklärungswillen, sondern zum erheblichen Teil in der Erfassung der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale, von denen der Gesetzgeber die Verwirkung der Buße abhängig macht.

Besondere Schwierigkeiten bei der Rechtsverfolgung der Schwarzarbeit bereitet nach der einhelligen Auffassung der Beteiligten insbesondere die Tatbestandsvoraussetzung „aus Gewinnsucht". Dem Schwarzarbeiter oder seinem Auftraggeber muß nach geltendem Recht Gewinnsucht im Sinne eines „übersteigerten Gewinnstrebens" nachgewiesen werden, wenn eine Ahndung erfolgen soll. Nur in seltenen Ausnahmefällen konnten mit ausreichender Sicherheit diese zusätzlichen Anforderungen zum subjektiven Tatbestand nachgewiesen werden. Es ist nicht erkennbar, aus welchem Grund bei der Ordnungswidrigkeit der Schwarzarbeit höhere Anforderungen an die Schuldvoraussetzung gestellt werden sollten, als sie allgemein für Ordnungswidrigkeiten vorgesehen sind. Ein ersatzloser Wegfall des qualifizierenden Tatbestandsmerkmals „aus Gewinnsucht" ist daher notwendig.

Darüber hinaus ist es geboten, den Begriff „Nachbarschaftshilfe" gesetzlich zu präzisieren. Es ist nicht daran gedacht, z. B. Eigenleistungen beim Eigenheimbau oder gelegentlich entgeltliche Leistungen in geringfügigem Umfange zu erfassen. Daher sollen die Worte „in erheblichem Umfang" ersetzt werden durch „in nicht unerheblichem Umfang". Echte Nachbarschaftshilfe soll auch in Zukunft nicht angetastet werden. Indessen hat sich immer wieder gezeigt, daß angebliche Nachbarschaftshilfe als Vorwand für gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Schwarzarbeit geltend gemacht wird. Daher wird festgelegt, daß Dienst- und Werkleistungen dann nicht auf Gefälligkeit oder Nachbarschaftshilfe beruhen, „wenn sie gewerbs- oder gewohnheitsmäßig" erbracht werden.